

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Alcon Ophthalmika GmbH
Bereich „Surgical“ -
(Gültig ab 1. Oktober 2022)**

1. Geltungsbereich

- a) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Alcon Ophthalmika GmbH (nachfolgend „Alcon“) und ihren Abnehmern (nachfolgend „Kunden“), soweit es sich um den Bezug von „Surgical“-Produkten (siehe hierzu § 1 lit. b)) handelt. Soweit der Verkauf von Produkten aus dem Bereich „Vision Care“ Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist (siehe hierzu § 1 lit. b), gelten die entsprechenden AGB des Bereichs Vision Care, die im Intranet unter <https://www.alcon.at/de/agb> abrufbar sind. Die AGB gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden und nur gegenüber jenen Kunden, die Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und zugleich medizinische Fachkreisangehörige sind.
- b) Alcon gliedert sich in die Geschäftsbereiche „Vision Care“ (u.a. Kontaktlinsen, Pflegemittel, Benetzungstropfen, Nahrungsergänzungsmittel etc.) und „Surgical“ (u.a. OP-Geräte und -Instrumente, Intraokularlinsen, Verbrauchsmaterialien).
- c) Mit der Auftragserteilung / Bestellung erkennt der Kunde diese AGB als verbindlich an, sofern nicht explizit etwas anders schriftlich festgehalten wurde. Sie gelten auch für alle dem ersten Geschäftsabschluss nachfolgenden Geschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals besonders auf diese hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden, die von Alcon nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden, werden nicht Vertragsbestandteil.
- d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform abzugeben.
- e) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die AGB sind in ihrer jeweils gültigen Fassung jederzeit unter dem Link <https://www.alcon.at/de/agb> abrufbar.

2. Vertragsabschluss

- a) Alle Angebote der Alcon sind freibleibend und unverbindlich. An Alcon erteilte Aufträge/Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie (i) von Alcon bereits ausgeliefert wurden, (ii) sie von Alcon schriftlich bestätigt wurden oder (iii) nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich eine anderslautende Benachrichtigung an den Kunden ergeht. Angenommene Bestellungen können nicht mehr storniert werden.
- b) Preisangaben oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets einer schriftlichen Bestätigung durch Alcon, mündliche Zusagen entfalten keine Bindungswirkung.

3. Preise und Zahlungen; Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- a) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste, vom Listenpreis abweichende Preise schriftlich vereinbart worden sind, werden zu den am Tage des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise von Alcon berechnet. Die Listenpreise können von Alcon jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Alle Preise sind Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) und gelten ab Werk/Lager - zuzüglich Versandkosten, sofern nicht anders vereinbart. Einzelne Produktpreise für einzelne Produkte beziehungsweise eine Preisliste können über den Alcon-Außendienstmitarbeiter erfragt werden. Schriftliche

Angebote sind für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Erhalt des Angebots gültig. Sofern nicht anderes vereinbart, beinhaltet der Kaufpreis für OP-Geräte ein Training (Einweisung in die Handhabung) durch Fachpersonal von Alcon, welches bis zu 3 Tagen dauern kann. Die Rechnungstellung für diese OP-Geräte erfolgt nach dem Training/Einweisung durch Alcon. Siehe weitere Bestimmungen zum OP-Geräten unter Ziffer 11.

- b) Auch bei individuell vereinbarten Preisen ist Alcon jederzeit berechtigt nach billigem Ermessen diese Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte einseitig zu ändern, um Kostensteigerungen bei Herstellung und Vertrieb Rechnung zu tragen. Gründe, die eine solche Preisanpassung bedingen können, sind unter anderem (nicht notwendigerweise inflationsbedingt) gestiegene Rohstoffpreise, Produktions- oder Vertriebskosten, allgemeine Verkaufs- oder Verwaltungskosten und andere Gemeinkosten (z. B. Miete, Zinsen und andere Finanzierungskosten, Kosten für Personal oder Dienstleister) sowie staatlich auferlegte Abgaben oder Steuern. Vor jeder Preisanpassung wird Alcon die vorgenannten Gründe nach der oben genannten Reihenfolge entsprechend gewichtet. Alcon wird Kunden mindestens 30 Tage vor der geplanten Preisanpassung hierüber in Kenntnis setzen. Sollte der Kunde nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, der Preisanpassung zu widersprechen; in diesem Fall sind die Parteien berechtigt den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Erfolgt bis zum Inkrafttreten der angekündigten Preiserhöhung kein Widerspruch, so gilt die angebotene Preiserhöhung als angenommen.
- c) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Rechnungen elektronisch per E-Mail zugesandt werden – sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Alle Rechnungen von Alcon sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto oder per Bankeinzug im Lastschriftverfahren zu erfolgen. Bezahlt der Kunde den geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, tritt ohne weitere Ankündigung der Zahlungsverzug ein. Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich Alcon die sofortige Einstellung der Lieferungen vor und es werden Verzugszinsen in Höhe von 8,5% p.a. verrechnet, sowie anfallende Bankgebühren, Mahn- und Inkassospesen verrechnet. Darüber hinaus werden die gesamten offenen Forderungen gegen den Kunden, unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen, zur sofortigen Zahlung fällig.
- d) Sofern Alcon fällige Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einzieht, gilt für die Vorankündigung des Lastschrifteinzugs eine Frist von 2 Kalendertagen vor dem Fälligkeitsdatum. Der Kunde hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Alcon verursacht wurde. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist nicht möglich, falls ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
- e) Maßgebend für die Einhaltung von oben genannten Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf dem von Alcon in der Rechnung angegebenen Konto. Alcon ist auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder gegen Nachnahme durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Alcon spätestens vor der Auftragsannahme. Bei Nachnahmesendungen werden Porto und Spesen hinzugerechnet und etwaige Rabatte entfallen.
- f) Der Kunde darf gegen Forderungen von Alcon nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen, sofern seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Produkte bleibt das Recht des Kunden zur Aufrechnung und zur Zurückbehaltung aufgrund von etwaigen Rechten wegen Mängeln unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur für Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- g) Der Kunde ist ohne schriftliche vorherige Zustimmung von Alcon nicht berechtigt Forderungen, Eigentum- bzw. Pfandrechte oder sonstige Rechte an gekaufter Ware an Dritte (z.B. Leasinggesellschaften) abzutreten, sofern die Ware noch nicht vollständig bezahlt ist bzw. aus sonstigen Gründen, das Eigentum noch nicht vollumfänglich auf den Kunden übergegangen ist.

- h) Dass ein Kunde einer Einkaufsgruppe, Eigentümergemeinschaft, Klinikette o.ä. beitrifft bzw. sich die Eigentumsverhältnisse beim Kunden durch sonstige Veränderungen ändern, hat keinerlei Auswirkungen auf die bestehende Vertragsbeziehung. Diese läuft vertragsgemäß weiter bis zum vereinbarten Vertragsende. Der Kunde ist verpflichtet, Alcon über solche Änderungen zu informieren.
- i) Unberechtigt abgezogene Skonti oder sonstige Kürzungen für Porto-, Überweisungs- und ähnliche Gebühren werden nicht anerkannt und der offene Betrag wird nachgefordert.

4. Eigentumsvorbehalt und gewerbliche Schutzrechte

- a) Sämtliche Warenlieferungen, die im Rahmen eines Vertragsschlusses geliefert wurden (zB Orderware) oder die kostenfrei von Alcon geliefert wurden, erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller bestehenden oder zukünftigen Forderungen der Alcon gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Vorbehaltseigentum der Alcon. Dies gilt auch bei Aufnahme einer Forderung in eine laufende Rechnung oder nach Saldoziehung.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die gegenständlichen Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu nutzen, zu verarbeiten und weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber der Alcon fristgerecht nachkommt. Eine Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt stets für Alcon. Bei einer Verbindung mit anderen Gegenständen erhält Alcon Miteigentum an neu entstehenden Gegenständen zu einem Anteil, der dem Wert der von ihr gelieferten Gegenständen im Verhältnis zum Gesamtwert der neu entstandenen Sache entspricht. Der Kunde tritt jedoch bereits alle ihm aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung oder Nutzung der gegenständlichen Produkte und den daraus erwachsenden Forderungen und Rechten in Höhe des Brutto-Endbetrages aller offenen Forderungen an Alcon ab. Alcon nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Alcon nicht gehörenden Waren – auch zu einem Gesamtpreis – abgegeben, so erstreckt sich die Abtretung an Alcon nur auf den Teil der Forderung, der dem Verhältnis des Wertes des
- c) Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Abtretungen oder sonstige Eigentumsübertragungen der Vorbehaltsware (z. B. an Leasinggesellschaften) sind dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung ausdrücklich untersagt.
- d) Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Alcon fristgerecht nachkommt. Auf Verlangen von Alcon ist der Kunde verpflichtet, die Forderungen gegenüber Dritten bekannt zu geben und Alcon alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- e) Bei einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte der Alcon durch Dritte, insbesondere bei Zugriffen auf die Vorbehaltsware, hat der Kunde den Dritten auf die Rechte der Alcon hinzuweisen und Alcon unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden durch die Verletzung dieser Pflicht trägt der Kunde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist Alcon berechtigt und ermächtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Soweit die Vorbehaltsware nicht mehr im Besitz des Kunden ist, tritt der Kunde schon jetzt die Herausgabeansprüche gegen Dritte an Alcon ab. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung durch Alcon liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Anderes besagen.
- f) Alcon gibt die ihr zustehenden Sicherheiten frei, soweit deren Wert die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Waren obliegt hierbei Alcon.
- g) Sämtliche Schutzrechte wie Patente, Urheberrechte, Marken- oder Designrechte und Know-how verbleiben im alleinigen Eigentum von Alcon oder ihren Lizenzgebern. Die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an Marken, Domainnames, Ausstattung und Werbematerial der Alcon Produkte stehen ausschließlich Alcon oder einer Gesellschaft der Alcon-Gruppe zu. Die Vertragsbeziehungen zwischen Kunden und Alcon begründet keine

Gebrauchslizenz an den gewerblichen Schutz- und Urheberrechten von Alcon zugunsten des Kunden. Registrierung und der Gebrauch von Alcon Marken oder damit verwechselbaren Abwandlungen ist unzulässig, ebenso deren Gebrauch in Domainnames, im Internet oder Social Media, für Werbung und Marketing etc. Dem Kunden von Alcon zu Werbezwecken zur Verfügung gestelltes Text- und Bildmaterial darf nur für vorgängig vereinbarte Werbeaktivitäten innerhalb deren Zeitrahmen verwendet werden.

- h) Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse, von denen er Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.

5. Konsignationslager

- a) Für die Einrichtung eines Konsignationslagers bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- b) Zur Vorbehaltsware gehören auch sämtliche Waren, die dem Kunden zur Aufnahme in ein Konsignationslager geliefert wurde (Konsignationsware). Der Kunde muss Alcon während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zum Konsignationslager gewähren.
- c) Der Kunde wird stets die Intra-Okular-Linsen („IOL“) mit dem kürzesten Haltbarkeitsdatum zuerst aus dem Konsignationslager entnehmen, um einen Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums möglichst zu vermeiden („First in - first out“). Alcon wird den Kunden gewöhnlich rechtzeitig über den nahenden Ablauf des Haltbarkeitsdatums informieren und dem Kunden die Möglichkeit zur Retournierung geben. IOL mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum oder jene, die kurz vor dem Verfall stehen, sind unverzüglich nach Aufforderung durch Alcon an die angegebene Adresse bzw. einen von Alcon beauftragten Dienstleister zurückzusenden. Bei verspäteter (nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung) oder unterlassener Rücksendung ist Alcon verpflichtet, die IOL in Rechnung zu stellen.
- d) Der Kunde wird die Vorbehaltsware aus dem Konsignationslager von anderen Waren getrennt aufbewahren und als Eigentum von Alcon kennzeichnen. Die von Alcon vorgegebenen Lagervoraussetzungen sind zur Qualitätssicherung und vollen Funktionsfähigkeit der eingelagerten Linsen dauerhaft vom Kunden zu gewährleisten (siehe hierzu auch § 7 lit. a). Im Übrigen entfällt jegliche Haftung von Alcon.
- e) Der Kunde haftet für den Verlust oder Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Konsignationsware und wird diese zum vollen Warenwert gegen Feuer, Wasserschaden und Diebstahl und Beschädigung durch Dritte versichern. Etwaige Schadensfälle sind Alcon unverzüglich mitzuteilen.

6. Mängelrüge

- a) Bei einem Handelskauf hat der Kunde die Ware unverzüglich nach ihrem Eingang am Bestimmungsort zu untersuchen. Mängelrügen sind nur wirksam, wenn sie Alcon unverzüglich, d. h. – sofern im Einzelfall keine längere Frist gerechtfertigt ist – spätestens binnen 8 Werktagen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.
- b) Wird eine Mängelrüge erhoben, ist Alcon berechtigt, die gelieferte Ware beim Kunden zu untersuchen und an einer vom Kunden veranlassenen Untersuchung der Ware durch einen Sachverständigen teilzunehmen.
- c) Wird keine Mängelrüge erhoben bzw. nach Ablauf der Frist gilt die Ware als angenommen.

7. Haftung für Mängel und Warenrückgabe

- a) Alcon gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Packungsbeilage bzw. in der Produktbeschreibung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf des aufgedruckten Verbrauchsdatums (falls vorhanden). Der Kunde ist verpflichtet, Alcon Produkte sauber und - soweit keine anderweitigen Lagervoraussetzungen vereinbart wurden - nicht dauerhaft unter 10° Celsius bzw. über 30° Celsius liegen und bei einer durchschnittlichen, relativen Luftfeuchtigkeit von nicht über 90 % zu lagern.

- b) Ist der Kunde Unternehmer, leistet Alcon nach eigener Wahl Gewähr für Mängel entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Wählt Alcon die Nachbesserung und schlägt diese fehl, insbesondere, weil der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln unterliegen § 8 dieser AGB.
- c) Für „Surgical“-Produkte (außer OP-Geräte) beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, für OP-Geräte 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Sache bzw. technischer Abnahme der Sache. Gebrauchte oder wiederaufbereitete Geräte, die von gewerblichen Kunden erworben werden, sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- d) Die Gewährleistung für OP-Geräte entfällt, wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Alcon Änderungen an den OP-Geräten vornimmt. Die Gewährleistung verfällt ebenfalls, wenn der Kunde Störungen selbst beseitigt oder durch Dritte beseitigen lässt oder wenn er Zubehör oder Verbrauchsmaterial verwendet, das nicht den Spezifikationen von Alcon entspricht. Während der Gewährleistungsfrist hat der Kunde Alcon rechtzeitig über jeden Standortwechsel der Geräte zu informieren.
- e) Ordnungsgemäß und fehlerfrei gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen, dies gilt insbesondere für Waren, deren Haltbarkeit abgelaufen ist oder die beschädigt sind (sofern die Beschädigung nicht bereits bei der Lieferung vorlag oder es sich um Ware aus dem Konsignationslager handelt (§ 5)). Fehler- oder mangelhafte Lieferungen bzw. versehentliche Fehlbestellungen des Kunden müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung gemeldet und zurückgesendet werden. Eine spätere Rückgabe ist ausgeschlossen. Alle vorher angezeigten Warenretouren haben an den Lagerdienstleister Alcon Ophthalmika GmbH, Grieshaber Logistics Group AG, Paketfach Grieshaber 1, 5005 Wals-Siezenheim zu erfolgen. Alle Warenrücksendungen sind unter Angabe folgender Einzelheiten vorzunehmen: Rücksendegrund, Originalrechnungs- und Lieferadresse, Original Bestellnummer Abholadresse der Rücksendung.
- f) Alcon ist berechtigt, unaufgefordert zurückgesandte ordnungsgemäße und fehlerfreie Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzuschicken oder – soweit wirtschaftlich vertretbar – ersatzlos zu vernichten. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Kunden.

8. Schadensersatzansprüche

- a) Schadensersatzansprüche aus von der Alcon oder ihren Vertretern und Erfüllungsgehilfen verursachten Vertragsverletzungen und Verletzungen bei Vertragsverhandlungen sowie Ansprüche gegen Alcon aus unerlaubter Handlung sind auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten), im Falle des Leistungsverzuges oder einer von der Alcon oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Unmöglichkeit haftet Alcon auch für einfache Fahrlässigkeit, wobei die Haftung auf den Ersatz typischer und vorhersehbarer Schäden begrenzt ist.
- b) Die Haftungsbeschränkungen nach diesem § 6 gelten nicht bei einer Haftung der Alcon wegen einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei einer Haftung wegen Produktfehlern nach den Vorschriften des Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetzes.
- c) Dem Kunden leih- oder mietweise überlassene Produkte, die im Eigentum von Alcon stehen, und welche verloren gehen, zerstört werden oder aus anderen Gründen nicht mehr vertragsgemäß an Alcon zurückgegeben werden können, kann Alcon dem Kunden gemäß dem aktuellen Zeitwert in Rechnung stellen. Der Kunde wird auf Anfrage Alcon den Verlust oder Untergang der Produkte auch schriftlich bestätigen.

9. Versandkosten und Verpackung

- a) Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Kunden und ist nicht versichert. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, nimmt Alcon den Versand nach eigenem billigen Ermessen an die Adresse des Kunden vor.

Gefahrübergang ist mit Übergabe der Ware an den Transporteur. Offensichtliche Beschädigungen oder Verlust der Ware, die während des Transports aufgetreten sind, hat der Kunde dem Transporteur unverzüglich schriftlich nach Erhalt der Ware anzuzeigen und Alcon hierüber zu informieren.

- b.) Für Bestellungen unter einem Bestellwert von EUR 100,00 netto wird ein Frachtkostenbeitrag von EUR 10,00 verrechnet. Zuschläge für eine Eilversendung gehen zu Lasten des Kunden. Sonderlieferungen werden nach Aufwand berechnet. Eine Sonderlieferung liegt vor, wenn der Kunde den Frachtführer, den Lieferweg oder die Lieferzeit bestimmt.
- c.) Intraokularlinsen mit Sonderparametern (das sind torische und multifokale Intraokularlinsen) werden mit einer zweiten Intraokularlinse des gleichen Typs als „Standby“ kostenfrei geliefert. Die Rücksendung nicht verbrauchter Sonder-Intraokularlinsen erfolgt gemäß separater Vereinbarung mit Alcon.
- d.) Leihinstrumente (z.B. Handstücke) können für Demonstrationszwecke dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Verleihung solcher Instrumente wird entweder im Leihvertrag für OP-Geräte oder in einem separaten Leihvertrag definiert. Die Leihdauer richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Regelung. Während des Einsatzes der Leihinstrumente ist der Kunde für die korrekte Reinigung und Wiederaufbereitung verantwortlich. Allen Instrumenten liegt eine Produktinformation bei, die die korrekte Wiederaufbereitung beschreibt.

10. Lieferzeit und Lieferort

- a) Die vom Kunden gewünschte Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von Alcon schriftlich bestätigt wurden und alle für die Lieferung erforderlichen Punkte eindeutig geklärt wurden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn das bestellte Produkt termingerecht zum Versand bereitgestellt und ausgesondert wurde. Alcon ist zu Teillieferungen berechtigt.
- b) Alle Vereinbarungen über die Lieferzeit für angenommene Aufträge stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung der Vorlieferanten der Alcon.
- c) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Alcon berechtigt, die gelieferten Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden zwischenzulagern oder alternativ vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Im Falle eines Lieferverzuges ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn Alcon die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden zuvor gesetzte angemessene Frist zur Nachlieferung ebenfalls erfolglos verstrichen ist. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von Alcon zu vertretenden grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht, ist die Haftung auf den vorher vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- e) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und von Alcon nicht zu vertretender Umstände (unter anderem Störungen der Energieversorgung und der Belieferung mit Rohstoffen und Materialien, nicht auf Organisationsverschulden basierende Betriebsstörungen, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, politische Unruhen etc.) verlängern sich Lieferfristen in angemessenem Umfang, wenn Alcon an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung gehindert ist. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung endgültig unmöglich oder unzumutbar, wird Alcon von der Lieferpflicht frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als vier Wochen dauert, sind beide Teile berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Alcon von der Lieferverpflichtung aus den genannten Gründen befreit, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann Alcon sich nur dann berufen, wenn der Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses benachrichtigt wurde.
- f) Eine Lieferung bestellter Produkte erfolgt nur innerhalb Österreichs und an den vom Kunden angegebenen Ort, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde. Geräte und Maschinen werden soweit erforderlich beim Kunden aufgebaut und installiert. Für jede Art der Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, folgende Bestimmungen: (i.) Der Kunde hat auf seine Kosten nach den Vorgaben von Alcon die Räumlichkeiten zur Montage vorzubereiten und Sorge zu tragen, dass die

notwendigen Stromanschlüsse und technischen Einrichtungen vorhanden sind; (ii.) vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und (iii.) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat (Gläubigerverzug), so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Personals von Alcon zu tragen.

- g) Die Lieferung der Ware erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware dem von Alcon bestimmten Beförderungs-Unternehmen übergeben wurden, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers.
- h) Der Kunde verzichtet in allen Fällen auf das Recht, Transportverpackungen an Alcon zu retournieren. Der Kunde übernimmt als Dritter die Entsorgung der Verpackung. Alcon ist Teilnehmer am ARA System (Lizenznummer 7824), alle Verpackungen sind entpflichtet.

11. OP- Geräte

- a.) Bestellungen von OP-Geräten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit eines schriftlichen, gültig unterzeichneten Vertrages.
- b.) Bei der Bestellung von OP-Geräten sind die Kosten für Lieferung, Installation, Zoll, Fracht, Transport-Versicherung und Verpackung bereits im vereinbarten Kaufpreis enthalten.
- c.) Die Lieferung von OP-Geräten erfolgt ab Werk bis zum vereinbarten Installationsort. Die Installation und das Erstellen der technischen Betriebsbereitschaft und die technische Abnahme werden durch Alcon durchgeführt. Ist der Installationsort im Vertrag nicht explizit erwähnt, so gilt der im Kaufvertrag angegebene Sitz des Kunden.
- d.) Kann der Installationsort beim Kunden nur mit besonderem Aufwand (z.B. Einsatz eines Krans, einer Hebebühne usw.) erreicht werden, übernimmt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- e.) Der Kunde sorgt für geeignete Räume am Installationsort. Die technischen und räumlichen Voraussetzungen sind vom Kunden gemäß den Angaben von Alcon bis zur Installation bereit zu stellen. Die Spezifikationen sind bei Alcon jederzeit erhältlich. Alle Schäden und Nachteile, die auf Mängel der elektrischen Installation, der Klimatisierung, der Stromqualität und der vom Kunden zur Verfügung gestellten elektrischen Anschlüsse und Einrichtungen beruhen, gehen zu Lasten des Kunden.
- f.) Die nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung dem Betreiber obliegende Verpflichtungen sind vom Kunden zu erfüllen.
- g.) Der Übergang von Nutzen und Gefahr der OP-Geräte auf den Kunden erfolgt zum Zeitpunkt der technischen Abnahme am Installationsort. Abnahmedatum ist der Tag der technischen Abnahme, an dem der Kunde die OP-Geräte, vorbehaltlich nicht erkennbarer Mängel, schriftlich akzeptiert. Im Falle einer Inbetriebnahme durch den Kunden vor der technischen Abnahme gilt das Gerät ebenfalls als akzeptiert (nicht erkennbare Mängel vorbehalten).
- h.) Die durch den Annahmeverzug des Kunden entstehenden Mehrkosten (z.B. Lagerung und Überholung der Geräte) gehen zu Lasten des Kunden.
- i.) Ein Ratenkauf oder die Miete von OP-Geräten bedarf immer eines schriftlichen, von beiden Parteien gültig unterzeichneten Vertrags. Der Kunde verpflichtet sich, solange das OP-Gerät im (Vorbehalts-)Eigentum von Alcon steht, dieses zu pflegen und gemäß DFU (Directions for Use) zu verwenden, sodass gewährleistet ist, dass das OP-Gerät keinen Schaden nimmt. Dies betrifft sowohl die Lagerung als auch aktive Maßnahmen, die den Betriebszustand (Performance) und damit die Lebensdauer verbessern. Der Kunde verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Anweisungen in den von Alcon oder dem Hersteller angegebenen Intervallen und gegebenenfalls unabhängig von den Benutzungsintervallen durchzuführen.
- j.) Reklamationen, insbesondere Reklamationen des Endkunden sind Alcon unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind Alcon alle zur Bearbeitung des Falles erforderlichen Einzelheiten mitzuteilen.

- k.) Der Kunde ist verpflichtet, das gemietete oder mit Ratenkauf gekaufte OP-Gerät gegen alle Gefahren, insbesondere gegen Brand, Explosion, Wasser- und Handhabungsschäden sowie Diebstahl und Vandalismus zu versichern. Der Versicherungsschutz muss so lange gewährleistet sein, bis die Geräte voll bezahlt sind und der Kunde seinen übrigen vertraglich festgelegten Verpflichtungen voll nachgekommen ist.
- l.) Der Kunde verpflichtet sich, die Wartung und den Unterhalt der OP-Geräte nach Vorgaben von Alcon auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Die Wartung erfolgt gemäß separatem Wartungsvertrag.
- m.) Der Aufstellungsort des OP-Gerätes darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Alcon verändert werden. Alcon ist berechtigt, jederzeit die Aufstellung des OP-Gerätes beim Kunden zu überprüfen.
- n.) im Rahmen und nach Maßgabe des Wartungsvertrages für die OP-Geräte wird Alcon dem Kunden allfällige Verbesserungen der Basissoftware zusammen mit den zur Anwendung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Ausgenommen hiervon sind Systemerweiterungen.

12. Vertraulichkeit

- a.) Der Kunde stimmt zu, dass alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauschten Daten, Konditionen oder Geschäftsinformationen („Vertrauliche Informationen“) streng vertraulich behandelt und nicht an Drittparteien weitergegeben werden, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben oder der Kunde anderweitig hierzu verpflichtet ist. Dies gilt explizit auch dann, wenn die Vertraulichen Informationen nicht explizit als solche gekennzeichnet sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren danach.
- b.) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung durch den Kunden stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar, der Alcon zur sofortigen Kündigung berechtigt.

13. Datenschutz

- a.) Alcon erhebt von Kunden – sofern erforderlich – Stammdaten (Name und Adresse), Verkaufsdaten (Umsätze, verkaufte Produkte etc.) sowie Besuchsberichte (z.B. Informationen über Produktdemonstrationen, Produktsupport, Produkttraining oder Teilnahme an Veranstaltungen) oder anderem Daten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung. Die Daten werden von Alcon Ophthalmika GmbH ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden verarbeitet und daher auch nur solange gespeichert, wie dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und ein Interesse an einer solchen Geschäftsbeziehung besteht. Diese Verarbeitung ist, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich ist, gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO erlaubt. Im Übrigen ist sie von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO gedeckt, da ALCON ein berechtigtes Interesse an der Etablierung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit seinen Abnehmern hat.
- b.) Für die Verarbeitung nutzt Alcon sowohl konzerninterne Dienstleistungen als auch externe Dritte (z.B. Hosting- und Frachtdienstleister). Falls Alcon personenbezogene Daten außerhalb der EU oder des EWR übermittelt, stellt Alcon durch entsprechende Verträge stets sicher, dass ein dem europäischen Datenschutzrecht entsprechendes, angemessenes Datenschutzniveau beim Empfänger eingehalten wird.
- c.) Der aktuelle Datenschutzbeauftragte der Alcon kann unter der folgenden Anschrift erreicht werden: MKM Datenschutz GmbH, Äußere Sulzbacher Str. 124a, 90491 Nürnberg, E-Mail: datenschutz@mkm-partner.de.
- d.) Gleichzeitig wird der Vollständigkeit halber darüber informiert, dass sich der Abnehmer im Falle einer Verletzung seiner Rechte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren kann. Für Rückfragen des Abnehmers, insbesondere wenn er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung verlangt oder der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen will, kann er sich an seinen Ansprechpartner bei Alcon wenden, per E-Mail an anfragen.datenschutz@alcon.com oder einen Brief oder Email senden an:

MKM Datenschutz GmbH, Äußere Sulzbacher Str. 124a, 90491 Nürnberg, E-Mail: datenschutz@mkm-partner.de.

- e) Der Kunde wird Alcon ohne explizite vorherige Abstimmung unter keinen Umständen Kunden- oder Patientendaten unter in nicht anonymisierter Form oder in sonstiger auf eine individualisierbare Person zurückführbar zusenden oder im Rahmen einer Bestellung mitteilen. Bei einer Mitteilung entsprechender Daten ist Alcon berechtigt, diese zu schwärzen oder sofern keine andere Möglichkeit besteht, die Bestellung nicht auszuführen und den Bestellschein zu vernichten. In diesem Fall wird Alcon den Kunden informieren, sodass dieser eine neue Bestellung aufgeben kann.

14. Compliance / Anti-Korruption

- a) Der Kunde gewährleistet, dass er und sein Personal sich im Rahmen der gesamten Vertragsbeziehung an sämtliche in Österreich gültigen Anti-Korruptionsvorschriften und eventuelle Branchenstandards halten werden – insbesondere die Sonderregelungen für das Gesundheitswesen.
- b) Alcon erwartet von Kunden, mit denen wir zusammenarbeiten, dass sie ihre Geschäfte fair und mit hoher Integrität führen, einschließlich der Einhaltung aller lokalen Gesetze und Branchenkodizes, die auf die für Alcon erbrachten Dienstleistungen anwendbar sind, und die Einhaltung des Verhaltenskodex für Dritte (der „*Kodex*“) sowie die Globale Richtlinie gegen Bestechung, die auf der Website von Alcon abrufbar ist (<https://www.alcon.at/de/agb>) und die es dem Kunden verbietet, öffentliche Amtsträger oder Privatpersonen zu bestechen und Schmiergeldzahlungen anzunehmen.
- c) Dem Kunden ist es verboten, Bestechungshandlungen im Namen von Alcon zu begehen, und er verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften und Industriestandards in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung einzuhalten. Der Kunde darf im Namen von Alcon keine Wertübertragungen an Drittparteien vornehmen, außer in der Art, in den Beträgen und unter Umständen, die in einer anwendbaren Leistungsbeschreibung von Alcon oder einer anderen von Alcon unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich genehmigt sind.
- d) Erlangen wir Kenntnis von einem Verstoß des Kunden oder dessen Personal gegen Anti-Korruptionsvorschriften oder anderweitige Verstöße gegen geltendes Recht oder besteht ein berechtigter Verdacht eines solchen Verstoßes, so ist Alcon berechtigt, eine laufende Geschäftsbeziehung jederzeit fristlos zu kündigen, es sei denn dem Kunden gelingt die zweifelsfreie Ausräumung des Verdachts. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde keine Entschädigungsansprüche gegen Alcon. Zudem haftet der Kunde auf Schadenersatz.
- e) Der Kunde wird alle ihm gewährten Rabatte an Patienten oder Kostenträgern (wie zB Krankenkassen) weitergeben, sofern dies von ihm aufgrund gesetzlichen oder abrechnungsbezogener Bestimmungen von ihm verlangt wird. Diese Verpflichtung obliegt allein dem Kunden und Alcon übernimmt keine Verantwortlichkeit für die Pflicht zur Weiterleitung dieser Rabatte, Rückvergütungen oder Boni.

15. Vigilanz

- a) Alcon gewährleistet, dass sämtliche qualitativen und regulatorischen Anforderungen bei der Herstellung und Verpackung der Produkte gewährleistet werden. Die Verpackung unserer Produkte entspricht den gesetzlichen Anforderungen und enthält alle (Sicherheits-)Informationen und rechtlichen Angaben. Dies gilt insbesondere für die Informationen gemäß Anhang I, Abschnitt 23 MDR.
- b) Jedes unerwünschte Ereignis, jede Medizinprodukt-Fehlfunktion oder Qualitätsreklamation im Zusammenhang mit einem Medizinprodukt muss gemäß den gesetzlichen Anforderungen behandelt werden. Der Kunde ist gehalten jede Meldung im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Produkten binnen eines (1) Werktags an Alcon weiterzuleiten. Jedes unerwünschte Ereignis, jede Medizinprodukt-Fehlfunktion oder Qualitätsreklamation im Zusammenhang mit einem Produkt oder eine Fälschung muss gemäß den lokalen gesetzlichen Anforderungen behandelt

werden. Der Kunde wird derartige Vorkommnisse unverzüglich an folgende Kontaktadresse von Alcon weitermelden: qa.complaints@alcon.com.

- c) Werden vom Kunden andere als die von Alcon zur Verfügung gestellten Produktinformationen (zB Gebrauchsinformationen, Herstellerinformationen zu den vertragsgegenständlichen Produkten) abgegeben oder die Produkte anderweitig verwendet, so haftet der Kunde für Schäden aufgrund dieser vorgenommenen Änderungen bzw. haftet für Schäden, die sich auf der von den Herstellerangaben abweichenden Beratung und Anwendung der Produkte begründen.

16. Erfüllungsort; Gerichtsstand; Anwendbares Recht

- a) Sofern nicht anders geregelt ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wien. Es gilt das Recht von Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit Alcon ist Wien.
- b) Diese AGB stellen in Verbindung mit weiteren separaten Individualvereinbarungen die endgültige, vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Erwerb bzw. Verkauf von Alcon Produkten und deren Konditionen (einschließlich der anwendbaren Rabatte) dar. Alle anderen mündlichen Vereinbarungen oder Vorschläge sowie der Einbeziehung sonstiger Vertragsbedingungen des Käufers, finden keine Berücksichtigung.
- c) Alcon ist berechtigt die AGB anzupassen, sofern der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird.
- d) Sollten einzelne Abschnitte, Sätze oder Bestimmungen dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund für ungültig und/oder nicht durchsetzbar befunden werden, wird weder diese Vereinbarung im Allgemeinen noch der Rest der Vereinbarung infolgedessen als ungültig, nichtig und/oder nicht durchsetzbar erachtet, vielmehr werden die Parteien die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung oder den entsprechenden Teil derselben, so auslegen, wie es dem gemeinsamen Willen am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Alcon Ophthalmika GmbH, Am Tabor 44/5.OG, A-1020 Wien.

www.alcon.com